



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

47. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 11.05.2021

Nr. 4b

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg; Maskenpflicht Innenstadt	126
Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg; Insee	129

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister GmbH. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 22,00 € bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form. Die Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg

Gemäß § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO) vom 30. Oktober 2020, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 08.05.2021, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. **Als Örtlichkeiten, in denen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-VO eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Nds. Corona-VO die Straßen, die aus der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung ersichtlich sind, festgelegt. Das sind die Straßen**

Am Berge, Am Fischmarkt, Am Markt, Am Ochsenmarkt, Am Sande nur in den für Fußgänger vorgesehenen Bereichen, Am Stintmarkt, An den Brodbänken, An der Münze, Apothekenstraße, Auf dem Kauf, Auf dem Wüstenort, Bardowicker Straße bis Reichenbachplatz, Bei der Abtmühle Fußweg zu „Am Fischmarkt“, Enge Straße, Finkstraße, Glockenstraße, Grapengießerstraße, Große Bäckerstraße, Heiligengeiststraße bis Enge Straße/Rackerstraße, Katzenstraße, Kleine Bäckerstraße, Kuhstraße, Lüner Straße bis Am Werder, Münzstraße, Obere Schrankenstraße, Rackerstraße, Rosenstraße, Salzstraße am Wasser, Schröderstraße, Untere Schrankenstraße, Waagestraße, Zollstraße.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. **Ausgenommen von den unter Nr. 1 genannten Bereichen sind bereits vorhandene, öffentlich bereitgestellte Sitzgelegenheiten.**
3. **Ausgenommen sind ebenfalls Radfahrerinnen und Radfahrer, die die betroffenen Bereiche befahren.**
4. **Die Pflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-VO besteht montags bis samstags von 8 Uhr bis 19 Uhr.**
5. **Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnung nach den Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.**
6. **Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**
7. **Diese Allgemeinverfügung ändert die Allgemeinverfügungen vom 04.12.2020 und 30.03.2021. Sie tritt am 12.05.2021 in Kraft.**

Begründung:

Die Nds. Corona-VO sieht zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 besondere Maßnahmen vor.

Nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-VO soll eine Mund-Nasen-Bedeckung unbeschadet des § 2 Abs. 2 S. 2 auch jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel tragen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 Nds. Corona-VO legen die Landkreise und kreisfreien Städte durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügungen die betreffenden Örtlichkeiten einschließlich der Dauer oder des Zeitraums der Pflicht im Sinne des § 3 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-VO fest.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat durch Beschluss vom 03.05.2021 im einstweiligen Rechtsschutz die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen die Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg vom 30.03.2021 angeordnet. Dieser Beschluss, die neue Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen vom 08.05.2021 und die aktuelle Betrachtung der Lage in der Corona-Epidemie sind Anlass für die Neufassung mit dieser Allgemeinverfügung.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist aus der Anlage ersichtlich. Er wurde mit der Hansestadt Lüneburg abgestimmt. Er wurde unter Beachtung des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg vom 03.05.2021 deutlich reduziert. Ausgangspunkt sind die in der Verordnung des Landes in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aspekte „enger Raum“ und „nicht nur vorübergehend aufhalten“. Trotz der in der Verordnung genannten „entweder – oder –Beziehung“ wird unterstellt, dass einer der beiden Aspekte für die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausreicht.

Hintergrund dieser Allgemeinverfügung ist eine Abschätzung der Gefahrenlage in Abwägung mit den widerstreitenden Interessen der betroffenen Personen. Es zeigt sich, dass Orte mit einer hohen Wahrscheinlichkeit vielfältiger Begegnungen von Menschen ein hohes Gefahrenpotenzial bergen. Die Infektionslage im Landkreis Lüneburg belegt eine ungleichmäßige Verteilung der Infektionen. Bezogen auf die Bevölkerungszahl ist die Zahl der Infektionen in der Hansestadt Lüneburg höher als im restlichen Kreisgebiet. Dies zeigt sich über einen längeren Zeitraum. Der Effekt kann durch die höhere Zahl an Kontakten im Verdichtungsraum Lüneburg begründet werden. Der Raum im Gebiet des Landkreises Lüneburg mit den meisten Kontakten zwischen Menschen ist der Bereich um die Fußgängerzone in der Innenstadt. Hier ist mit besonderen Gefahren von Infektionen zu rechnen. Verstärkt wird dies durch die Attraktivität der historischen Innenstadt, die auch Menschen aus vielen fremden Regionen anzieht. Gerade diese Durchmischung von verschiedenen Gruppen begründet ein gesteigertes, schwer zu kontrollierendes Gefahrenpotential. In geeigneter Weise wird dem durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung begegnet und eine Ausbreitung der SARS-CoV-2-Varianten eingedämmt.

Durch das, seit dem Inkrafttreten der neuen Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen ab dem 10.05.2021, mögliche Öffnen der Einzelhandelsgeschäfte und der Außengastronomie, wird es im Innenstadtbereich zu einem verstärkten Publikumsverkehr kommen. Die Lüneburger Innenstadt mit ihren historischen Straßenzügen und einer Vielzahl an

Einkaufsmöglichkeiten besitzt auch überregionale Anziehungskraft. Im Bereich, der durch diese Allgemeinverfügung festgelegt wird, sind zahlreiche Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen und Behörden angesiedelt, die auf unmittelbaren Publikumsverkehr ausgelegt sind. Der Bereich um die Fußgängerzone ist eng, oftmals kreuzen sich die Wege der Passanten, da Geschäfte auf beiden Seiten der Straßen angesiedelt sind. Es ist regelmäßig nicht möglich, das Abstandsgebot einzuhalten.

Die Innenstadt wird genutzt von Kunden der Einzelhandelsgeschäfte, von Besuchern dort ansässiger Dienstleister, öffentlicher Einrichtungen und Behörden, sowie von den Personen, die im Bereich der Innenstadt ihre Arbeitsstätte haben. Darüber hinaus befinden sich im Bereich der Innenstadt hoch frequentierte Bushaltestellen wie der Busknotenpunkt Am Sande. Auch wird der Bereich der Innenstadt aufgrund seiner zentralen Lage im Lüneburger Stadtkern regelmäßig von Personen durchquert, deren Ziel außerhalb der Innenstadt liegt. Nicht außer Acht zu lassen sind zahlreiche Besuchergruppen mit entsprechenden Stadtführungen.

Mit der Verbesserung der Witterungslage im Frühjahr ist mit weiterem Publikumszuspruch zu rechnen.

Im Einzelnen:

Herzstück ist ein Bereich der sich zwischen den Straßenzügen „Am Marktplatz“ „An der Münze“ Schröderstraße“ und „Kuhstraße“ als westliche und „Am Berge“ als östliche Nord-Süd-Achsen und „Am Sande“ und „Grapengießerstraße“ als südliche und „An den Brodbänken“, „Marktplatz“ und „Am Ochsenmarkt“ als nördliche West-Ost-Achsen aufspannt. Hinzu treten die Straßen innerhalb dieses Bereiches. Aufgrund der Festlegung in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung sind die bezeichneten Straßen mit den dazugehörigen Fußgängerbereichen einbezogen. Diese Straßen werden mit der Öffnung von Handel und Gastronomie durch die neue Corona-Verordnung und die Verbesserung der Witterungslage zu einer räumlichen Enge führen, die mit § 3 Abs. 2 der Corona-Verordnung gemeint ist. In Anlehnung an die Begründung des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 03.05.2021 wird es nicht ausreichen, die Entscheidung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, der individuellen Entscheidung jeder einzelnen Person zu überlassen. Dies wird praktisch nicht zu einem ausreichenden Schutz derjenigen führen, die des Schutzes bedürfen, aber keinen Einfluss auf das Verhalten anderer Menschen haben. Es ist Aufgabe der öffentlichen Hand, für diesen Schutz zu sorgen, was in diesem Fall durch Festlegung des Bereiches nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen führt.

Ebenfalls festgelegt werden die wesentlichen Zuwegungen.

Die „Bardowicker Straße“ weist nicht nur zahlreiche Unternehmen aus Gastronomie und Handel auf, sie ist auch für den Straßenverkehr freigegeben, was den Fußgängerverkehr auf enge Bereiche beschränkt. Außerdem ergibt sich ein starker Fußgängerverkehr in Richtung Behördenzentrum mit dem dahinterliegenden Parkplatz.

Die „Waagestraße“ ist das Verbindungsstück aus westlicher Richtung von den dortigen Parkmöglichkeiten und von der Landkreisverwaltung mit entsprechendem Fußgängeraufkommen. Das Rathaus wirkt hier als besonderer Anziehungspunkt. Da in eingeschränktem Umfang auch Autoverkehr zugelassen ist, konzentrieren sich die Fußgänger ebenfalls auf die Bürgersteige, was zu Engstellen führt.

Die „Katzenstraße“ ist eine Verbindung vom City-Parkhaus zur Innenstadt. Dort befindet sich das Heinrich-Böll-Haus, das gern von Jugendlichen im Außenbereich frequentiert wird. Ebenso sind private Stellplätze vorhanden, die einen PKW-Verkehr verursachen. Diese Elemente führen zu einer Verengung des Verkehrsraums.

Einige dieser Aspekte gelten auch für die „Obere Schrankenstraße“, die ebenfalls eine Verbindung von den Parkmöglichkeiten im Westen darstellt und private Stellplätze mit entsprechenden, den Fußgängerverkehr verdrängendem Autoverkehr aufweist.

„Rackerstraße“ und „Enge Straße“ werden von Fußgängern stark in Anspruch genommen. Zwar liegt hier kein konkurrierender Fahrzeugverkehr vor, doch gerade dieser Straßenraum ist besonders eng (nomen est omen).

Die „Heiligengeiststraße“ ist wegen der dort ansässigen Gastronomie beliebt und sorgt für entsprechende Publikumsnachfrage. Der Straßenraum ist eng. Die Außengastronomie engt den Bereich weiter ein. Außerdem ist dieser Straße eine Verbindung von der Engen Straße/Rackerstraße zum Platz Sande.

Einen dritten, gesondert zu betrachtenden Bereich bildet das Wasserviertel mit seiner gastronomischen und touristischen Bedeutung. Hier ist mit einem großen Andrang von Menschen in einem engen Straßenraum zu rechnen. Außerdem werden Menschen hier länger verweilen, so dass auch das zweite Merkmal erfüllt ist. Diese Einschätzung fußt auf der jetzt frei gegebenen Öffnung der Gastronomie. Der Bereich wurde so weit gefasst wie das gastronomische Angebot reicht und erfahrungsgemäß Menschen an und um den Stintmarkt verweilen.

Erfasst wird die Stintbrücke, wo wieder vermehrt das sogenannte „Brigden“ beobachtet wird, was zur Verengung des Raums und zu einem engen, dauerhaften Verweilen führt.

Der Bereich, „Salzstraße am Wasser“ verzeichnet seit jüngerer Zeit eine Außengastronomie und ist als Ausweichfläche für die Stintbrücke beliebt. Außerdem drängt auch dort der Autoverkehr den Fußgängerverkehr auf einen verengten Raum zusammen.

Die „Lüner Straße“ im Bereich von der „Bardowicker Straße“ bis zur Einmündung „Auf dem Kauf“ gehört nicht zum Komplex „Wasserviertel“. Dieser Bereich ist eigenständig zu beurteilen. Es handelt sich um einen engen Straßenraum für Fußgänger, der eine wichtige Verbindung zum Bahnhof darstellt. Außerdem verengen dort PKW- und Fahrradverkehr den Straßenraum. Einige Geschäfte verursachen Kundenaufkommen. Begegnungen von Fußgängern sind unvermeidlich.

Fazit: Diese Allgemeinverfügung wirkt nicht allein durch die Umsetzung mit rechtlichen Mitteln. Sie muss durch die Menschen, die zu einem großen Teil nicht ortskundig sind, nachvollziehbar sein. Eine stark segmentierte, abschnittsweise Betrachtung von Straßen, die aus Sicht der Fußgänger nicht schlüssig erscheint, führt dazu, dass die Maskenpflicht nicht beachtet werden wird. Deshalb sind Bereiche ausgewählt worden, die unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen auch auf öffentliche Akzeptanz stoßen und stoßen werden.

Zeitlicher Geltungsbereich:

Eine zeitliche Verkürzung der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ergibt sich aus dem Umstand, dass nun eine Koppelung mit den Öffnungszeiten der Geschäfte der Innenstadt sachgerecht erscheint. Die Pflicht nach Nr. 1 besteht zwischen 8 Uhr und 19 Uhr. Die meisten der oben genannten Einzelhandelsgeschäfte und Dienstleistungsunternehmen öffnen ab 9 Uhr und schließen spätestens um 19 Uhr. Publikumsverkehr in den öffentlichen Einrichtungen und Behörden findet in der Regel ebenfalls ab 9 Uhr statt. Bereits in der Zeit vor 9 Uhr entwickelt sich, gerade durch Personen auf dem Weg zur Arbeit, ein lebhafter Fußgängerverkehr.

Die Pflicht nach Nr. 1 besteht montags bis samstags. An Sonntagen ist nicht mit einem derart hohen Personenaufkommen zu rechnen, das eine dauerhafte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung rechtfertigen würde. Die oben genannten Einzelhandelsgeschäfte, Dienstleistungsunternehmen, öffentlichen Einrichtungen und Behörden sind sonntags geschlossen. Veranstaltungen im Bereich der Innenstadt, die an Sonntagen Publikumsverkehr nach sich ziehen würden, finden derzeit nicht statt.

Nicht verkannt wird, dass die Sperrstunden für die Außengastronomie abweichen. Allein die Außengastronomie wird jedoch noch nicht zu einer Situation führen, die das allgemeine Gebot, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, rechtfertigen könnte.

Ausnahmen:

Die Erfahrungen der letzten Zeit haben gezeigt, dass es ein großes Bedürfnis gibt, Speisen und Getränke, die außer Haus verkauft werden, zeitnah am Ort zu verzehren. Dies soll ermöglicht werden. Um Kontakte zu minimieren, soll dies aber nur sitzend geschehen. Damit Umgehungen dieser Regelung vermieden werden, bezieht sich die Ausnahme nur auf solche Sitzgelegenheiten, die öffentlich vorher bereitgestellt worden sind.

Bei Radfahrerinnen und Radfahrern handelt es sich um Durchgangsverkehr. Die Infektionsgefahr ist bei normaler Durchfahung gering und der Aufwand, die Mund-Nasen-Bedeckung für die kurze Zeit aufzusetzen und wieder abzunehmen, vergleichsweise hoch.

Geltungsdauer:

Diese Allgemeinverfügung wird zunächst nicht befristet. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Prognosen kaum möglich sind. Deshalb wird der Landkreis Lüneburg die Situation fortlaufend beobachten und je nach Lage die Allgemeinverfügung anpassen oder aufheben. Zum aktuellen Zeitpunkt kann nicht fundiert vorausgesehen werden, wie sich das Infektionsgeschehen weiter entwickeln wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg in 21337 Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRWO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

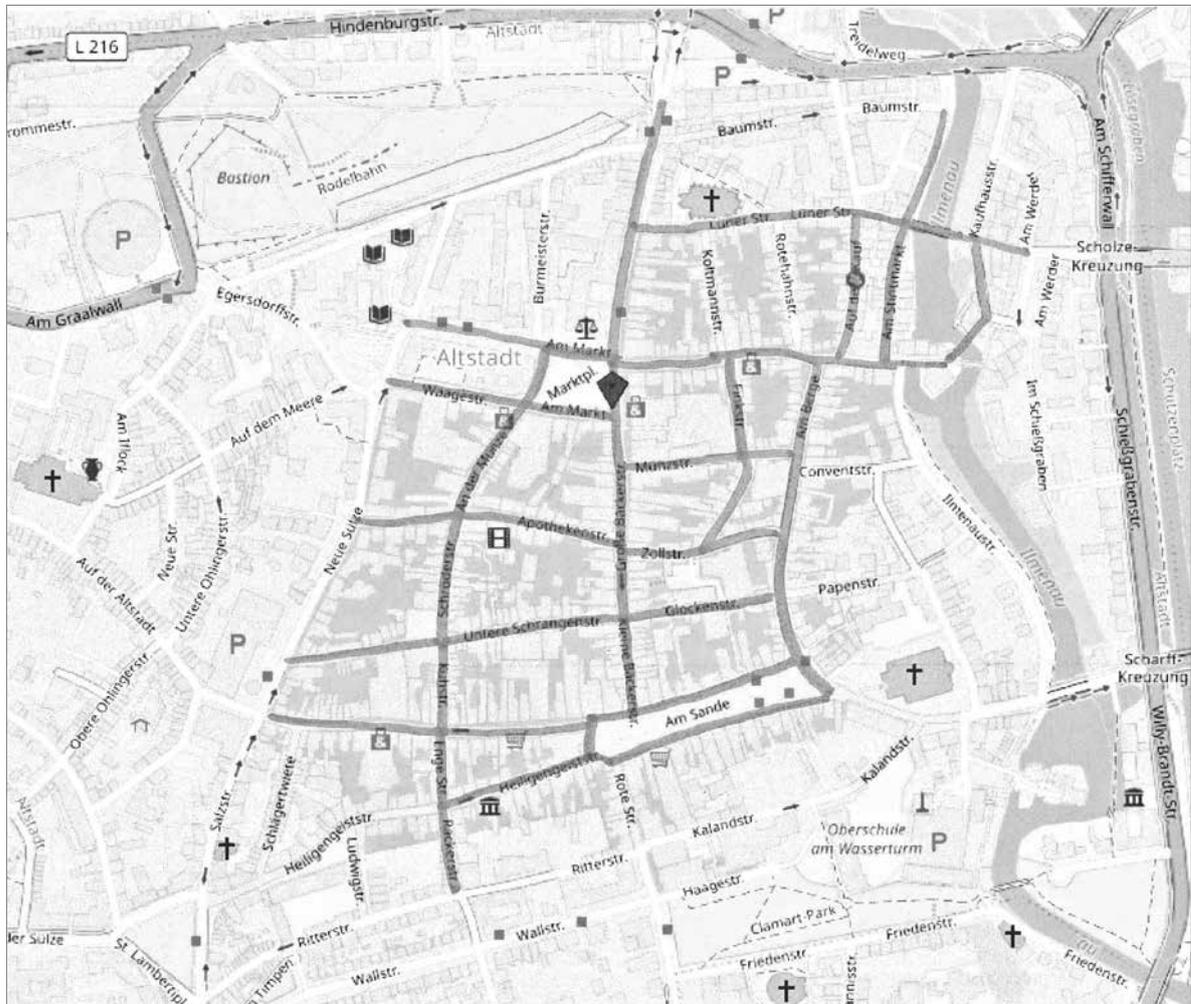
Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Der Anordnung ist auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn gegen die Verfügung Klage erhoben worden ist.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, 10. Mai 2021

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Jens Böther

Anlage



Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg

Gemäß § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO) vom 30. Oktober 2020, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 08. Mai 2021, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. **Das Betreten und das Befahren der Grundstücke Gemarkung Scharnebeck, Flur 19 Flurstücke 55/1, 55/2, 58, 59, 63, wird für Christi Himmelfahrt am 13.05.2021 untersagt. Die Untersagung erstreckt sich somit auf den Insee, den angrenzenden Parkplatz und auf die Zuwegungen durch den Moorweg.**
2. **Ausgenommen von Ziff. 1 sind**
 - **Polizeivollzugskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeinde Scharnebeck, der Gemeinde Scharnebeck und des Landkreises Lüneburg, soweit diese auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung tätig werden**
 - **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Hilfsdiensten, z.B. Rettungsdienst, Notarzt im Einsatz oder Ordnungskräfte, die von der Gemeinde Scharnebeck zur Überwachung der Einhaltung dieser Allgemeinverfügung beauftragt sind**
 - **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wasserschiffahrtsverwaltung und der landwirtschaftliche Anliegerverkehr.**
3. **Zur Durchsetzung des Verbots wird unmittelbarer Zwang angedroht.**
4. **Die Polizei Niedersachsen und die Samtgemeinde Scharnebeck werden um Amtshilfe gebeten. Sie dürfen vor Ort Anordnungen im Namen des Landkreises Lüneburg aufgrund dieser Allgemeinverfügung treffen und durchsetzen. Sie erstreckt sich insbesondere auf die Beschlagnahme alkoholhaltiger Getränke und die Durchsetzung von Platzverboten. Die Amtshilfe gilt auch, soweit Personen auf andere Orte ausweichen; dies gilt für die Samtgemeinde Scharnebeck nur im eigenen Samtgemeindegebiet. Zur Amtshilfe durch die Samtgemeinde Scharnebeck sind Personen berechtigt, die zu Vollstreckungsbeamten ernannt worden sind.**
5. **Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnung nach den Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.**

6. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Sie gilt nur für den 13.05.2021.

Begründung:

Rechtsgrundlage für diese Regelungen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 1 Halbsatz 2 kann die zuständige Behörde insbesondere Personen verpflichten, bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Die Corona-Epidemie dauert mittlerweile über ein Jahr an. Schon mit Allgemeinverfügung vom 13.05.2020 wurde das Betreten des Insees verboten. Mittlerweile wird die dritte Welle durchlaufen. Der Landkreis Lüneburg ist bisher noch nicht als Hochinzidenzkommune eingeordnet worden, weil der Inzidenzwert bisher die Marke von 100 noch nicht überschritten hat. Diese Situation hat sich jedoch seit der Allgemeinverfügung vom 13.05.2020 verändert. Zwar gibt es jetzt Testverfahren und die Impfungen schreiten voran. Auf der anderen Seite entfallen fast alle positiven Testergebnisse heute auf die englische Variante des Virus. Dieses Virus erweist sich als deutlich ansteckender. Konnte noch vor einigen Monaten beobachtet werden, dass das Virus im eigenen Familienkreis oft nicht weitergetragen wurde, verhält es sich aktuell anders. Eine Infektion breitet sich mit einem hohen Wirkungsgrad in sozialen Gruppen aus. Beachtet werden muss auch, dass die englische Variante auch jüngere Menschen betrifft, die erhebliche Krankheitssymptome entwickeln und selbst infektiös sein können. Dies wirkt sich auf die Gefährdungsbeurteilung aus, weil der Insee traditionell von jüngeren Menschen zu Christi Himmelfahrt als Ausflugsziel gewählt wird.

Christi Himmelfahrt wird traditionell für Tagestouren genutzt, wobei es in Gruppen zu starkem Alkoholkonsum und Kontrollverlust kommen kann. Es hat sich gezeigt, dass bei dem Zusammentreffen einer Vielzahl von Personen an bestimmten Orten die notwendigen Abstandsregelungen regelmäßig nicht eingehalten werden. Der Einsatz von Polizei und Ordnungsdiensten als milderes Mittel wird nötig sein, benötigt aber auch eine klare Rechtsgrundlage. Damit wird es den Einsatzkräften ermöglicht, vor Ort die weiterhin notwendigen Maßnahmen durchzusetzen. Das wäre ohne diese Allgemeinverfügung nur unter erschwerten Bedingungen oder gar nicht der Fall.

Allgemeine Kontrollen – auch mit verstärktem Personaleinsatz – reichen im Fall des Insees nicht aus. Gerade der Insee ist in den letzten Jahren immer wieder Anlaufpunkt an Christi Himmelfahrt für viele hundert Menschen. Dabei ist es regelmäßig zu gewalttätigen Auseinandersetzungen gekommen. Ist eine solche Situation einmal entstanden – und damit ist erfahrungsgemäß zu rechnen – kann sie auch mit Hilfe der Ordnungskräfte nicht mehr beherrscht werden. Dies wirkt nicht nur auf der Grundlage des allgemeinen Ordnungsrechts, sondern ist auch für den Infektionsschutz relevant, weil in diesen Situationen die Regeln des Infektionsschutzes regelmäßig nicht eingehalten werden. Appelle, Hinweisschilder und die Anordnung, einen Mund-Nasenschutz zu tragen, sind nicht geeignet, weil diese Regeln an diesem Ort und in dieser Situation nicht beachtet werden würden und ein Durchsetzen vor Ort nicht möglich sein würde.

Auch die Anordnung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist nicht geeignet. Dieses Gebot würde voraussichtlich überwiegend nicht beachtet und könnte vor Ort nicht durchgesetzt werden.

Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass sie dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen sichtbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Der mit dieser Allgemeinverfügung verursachte Eingriff in Freiheitsrechte wiegt nicht besonders schwer, weil es auch noch viele andere Ziele für Ausflüge an Christi Himmelfahrt gibt. Ein Betretungsverbot wurde – soweit ersichtlich – im Landkreis Lüneburg nur für den Insee und den Barumer See erlassen. Eine Abwägung zwischen den betroffenen Freiheitsrechten und dem Schutz der öffentlichen Gesundheit fällt zu Gunsten des Infektionsschutzes aus.

Das Verbot wird auf den Parkplatz erstreckt, weil ein unmittelbarer räumlicher und funktionaler Zusammenhang mit der Nutzung des Insees besteht. Ein Ausweichen auf den Parkplatz soll verhindert werden. Außerdem sollen die Vollzugskräfte bereits frühzeitig einschreiten können, damit sich Situationen auf dem Gelände des Insees erst gar nicht verfestigen können.

Bewährt hat sich ebenso ein Betretungsverbot für die Zuwegung. Würde dies nicht so geregelt würde eine Situation entstehen, die mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer nicht mehr aufzulösenden Eskalation führen kann. Der Ausflugsverkehr soll deshalb mit einem gewissen Abstand zum Ausflugsziel umgeleitet werden. Im Vergleich zum letzten Jahr, wurde der von der Allgemeinverfügung erfasste Bereich reduziert.

Mit der Amtshilfe durch die Polizei wird ein effektiver Schutz erreicht. Es ist nämlich damit zu rechnen, dass trotz dieses Verbots versucht werden wird, den Insee an Christi Himmelfahrt zu betreten. Außerdem ist mit Widerstand durch alkoholisierte Personen zu rechnen. Aus diesem Grund müssen alle Personen den Insee betreten können, deren Mitwirkung zur Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung erforderlich sein kann.

Ergänzend werden auch Kräfte in die Amtshilfe einbezogen, die von der Samtgemeinde Scharnebeck zu diesem Zweck beauftragt werden. Damit wird ein effektiver Schutz erreicht.

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs ist angemessen und erforderlich. Andere Zwangsmaßnahmen werden keinen Erfolg haben können. Die Wirkung der Durchsetzung der Allgemeinverfügung muss sofort einsetzen und effektiv sein.

Die Allgemeinverfügung gilt nur für den 13.05.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg in 21337 Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRWO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Der Anordnung ist auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn gegen die Verfügung Klage erhoben worden ist.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, 10.05.2021

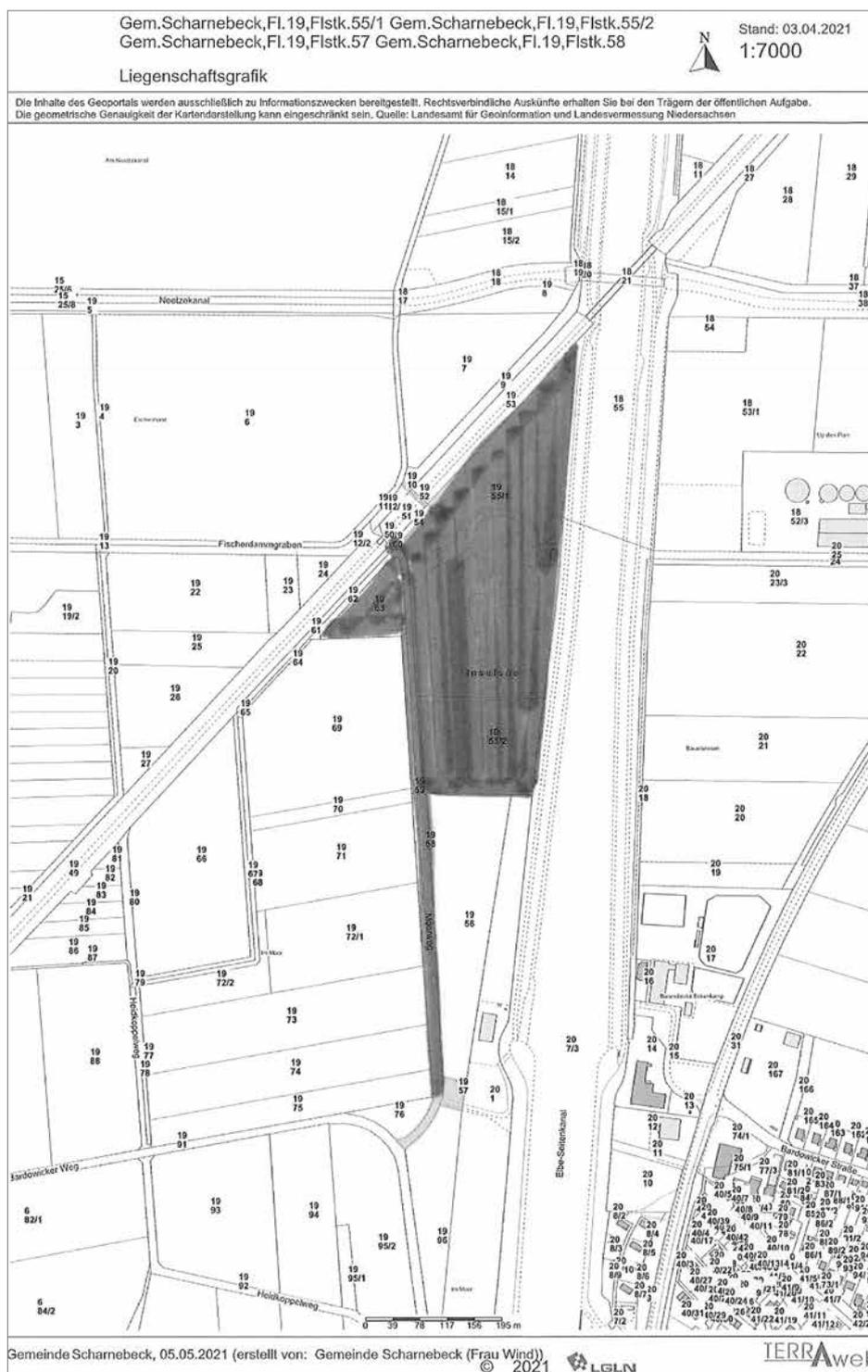
Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Jens Böther

Landrat

Anlagen



<u>Scharnebeck - 19 - 63</u>	8.081	Im Moor	Platz	Parkplatz	Gemeinde Scharnebeck	Bardowicker Str. 2	Scharnebeck
-------------------------------------	-------	---------	-------	-----------	-----------------------------	--------------------	-------------

Flurstücksnachweis mehrerer Flurstücke

Gemarkung-Flur-Flurstück:	Buchungsfläche (m²)	Lage	Nutzung	Eigentümer	Straße	Ort
<u>Scharnebeck - 19 - 58</u>	10.911	Moorweg	Straßenverkehr	Politische Gemeinde Scharnebeck	Bardowicker Str. 2	Scharnebeck
<u>Scharnebeck - 19 - 57</u>	1.275	Im Moor	Gehölz Weg Gehölz Weg	Politische Gemeinde Scharnebeck	Bardowicker Str. 2	Scharnebeck
<u>Scharnebeck - 19 - 55[1]</u>	79.511	In s e e, Inselsee	Gehölz Industrie- und Gewerbefläche Handel und Dienstleistung Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche Grünfläche Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche Grünfläche Stehendes Gewässer See Unland, vegetationslose Fläche Vegetationslose Fläche Sand Weg Fußweg	Gemeinde Scharnebeck	Bardowicker Str. 2	Scharnebeck
<u>Scharnebeck - 19 - 55_L2</u>	23.599	Inselsee	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche Grünfläche Stehendes Gewässer See	Gemeinde Scharnebeck	Bardowicker Str. 2	Scharnebeck